

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG6-5/007-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Klaus Vazulka

Durchwahl
12993

Datum
5. November 2009

NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG), Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 06.11.2009
Ltg.-406/F-13-2009
L-Ausschuss

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Kompetenz

Die Materie „Bodenreform“ ist laut Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache und in der Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Grundlage für die Landesausführungsgesetzgebung in Angelegenheiten der Flurverfassung ist im Augenblick das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Art. 9 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87.

2. Geltende Rechtslage

Das derzeit in Kraft stehende Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG), LGBl. 6650-6, wurde in seiner ursprünglichen Form als Gesetz vom 24. Oktober 1934, betreffend die Regelung der Flurverfassung, erlassen (LGBl. Nr. 208/1934).

Mit dem Gesetz vom 15. Juli 1971, LGBl. Nr. 221/1971, wurde es umfangreich novelliert und im Jahr 1975 als „Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 (FLG)“ wiederverlautbart.

Die Novelle des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1977, BGBl. Nr. 390, veranlassete auch eine Novellierung des FLG, die am 23. Februar 1979 als LGBl. 6650-2 kundgemacht wurde.

Die Flurverfassungsnovelle 1993, BGBl. Nr. 903, brachte zuletzt weitere bedeutende inhaltliche Änderungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes, welche durch die Novelle vom Juli 1994 im Landesausführungsgesetz berücksichtigt wurden.

Die Bestimmungen des Art. 6 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 39 wurden mit der 3. Novelle vom 30. Jänner 2002 umgesetzt.

Die letzte Änderung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes erfolgte durch Art. 9 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 87.

Mit der 4. Novelle vom 26. September 2006 wurden EU rechtliche Normen über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten umgesetzt und eine Überarbeitung in Richtung einer Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen auch mit der Zielrichtung, überholte Regelungen entfallen zu lassen, vorgenommen. Erreicht wurde überdies eine Verfahrensbeschleunigung unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Parteienrechte.

Nunmehr ist es grundsätzliche Vorgabe, Regelungen, die sich in der Praxis als schlecht praktikabel erwiesen haben, in Richtung einfachere Vollziehung zu verändern. Gleichzeitig wird veränderten Anforderungen durch die Judikatur Rechnung getragen.

Beispielhaft können hierfür genannt werden:

- Konkretisierung und Erweiterung des Parteibegriffs
- Wiedereinführung der Möglichkeit einer Nichtigerklärung der Bewertung

- Neuregelung des Gestaltungsspielraums bei der Erstellung der Grundabfindung bei Wald
- Erleichterung des Erreichens einer vorzeitigen Verbücherung des Verfahrens
- Erweiterung der Möglichkeiten des Verzichts auf Begründung einer Flurbereinigungsgemeinschaft

Darüber hinaus haben sich bei der Vollziehung einiger Bestimmungen des FLG verschiedene Probleme ergeben, weil der geltende Gesetzestext konkrete Fragen, die im Zuge der Verfahrensabwicklung zu beantworten waren, ungelöst ließ. Diese Problemkreise sollen bei der vorgesehenen Novelle mitberücksichtigt und geregelt werden, wie etwa

- die Erweiterung des Parteibegriffes im Hinblick auf Auswirkung gemeinsamer Anlagen auf das ausgeschlossene Gebiet
- die Möglichkeit, auf Rechtswidrigkeiten beim Ausbau solcher Anlagen sofort zu reagieren
- die bisher rechtlich unregelte und folglich nicht lösbare Problematik des Eigentümerwechsels im Hinblick auf Geldausgleichszahlungen und rückzuerstattende Kosten, oder
- die Qualifikation der Erhaltungsgemeinschaft als Rechtsnachfolgerin der Zusammenlegungsgemeinschaft
- die Aufrechterhaltung der Möglichkeit der vorzeitigen Verbücherung, auch wenn der Zusammenlegungsplan von der Grundeinteilung bei der vorläufigen Übernahme abweicht

3. Probleme bei der Vollziehung

Es ist nicht zu erwarten, dass sich aufgrund der vorliegenden Novelle Vollziehungsprobleme ergeben werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich Verwaltungsabläufe vereinfachen und beschleunigen sowie verfahrenstechnische Vorteile für die betroffenen Parteien erzielt werden, woraus sich Verbesserungen sowohl für diese als auch für die vollziehenden Behörden ergeben werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Es wird voraussichtlich durch die zu erwartenden verfahrensökonomischen Effekte zu einer Entlastung des Verwaltungsapparates kommen.

5. EU-Konformität

Durch diese Novelle wird EU-Recht nicht berührt.

II. BESONDERER TEIL

1. zu § 2 Abs. 3 Z. 3:

Damit wird klargestellt, warum Grundstücke ohne Vermessung in das Verfahren einbezogen werden können.

2. zu § 6 Z. 1:

Der bisherige Wegfall der Parteistellung bei Veräußerung sämtlicher Grundabfindungen ließ die Frage ungelöst, wer für einen Geldausgleich aufzukommen hatte bzw. wem der Geldausgleich zusteht. Diese Problematik wird durch die Aufrechterhaltung der Parteistellung des ehemaligen Grundeigentümers beseitigt.

3. zu § 10:

Hier handelt es sich um die Korrektur eines Fehlers bei der Verweisung auf § 17.

4. zu § 11 Abs. 6:

Dies trägt dem häufig in der Praxis geäußerten Wunsch Rechnung, bestimmte Kriterien schon in die Bewertung einfließen zu lassen, wenn das von den Parteien gewünscht wird, um nachfolgende komplizierte Wertausgleichsverfahren nach § 24 FLG zu vermeiden.

5. zu § 12 Abs. 3:

Es handelt sich um die Wiedereinführung der Möglichkeit der Nichtigerklärung der Bewertung. Ohne diese Bestimmung ergaben sich speziell im Zusammenhang mit Berufungen gegen den Zusammenlegungsplan oft rechtlich kaum lösbare Probleme, um eine gesetzmäßige Abfindung gestalten zu können.

6. zu § 14 Abs.1:

Durch die Erweiterung des Personenkreises, der zu einem Entwurf eines Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen Stellung nehmen darf, auf Personen, die durch deren Ausführung in ihren Rechten berührt werden könnten, soll verhindert werden, dass Anrainer erst durch die Ausführung dieser Maßnahmen und Anlagen davon erfahren und erst dann ihre Rechte geltend machen, was zu Verfahrensverzögerungen führt.

7. zu § 14 Abs. 5 2. Satz:

Diese Bestimmung gibt der Behörde die Möglichkeit, auf konsenswidrigen Vollzug des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sofort zu reagieren und damit weitere Verfahrensverzögerungen durch nachfolgende Berufungsverfahren zu verhindern.

8. zu § 14 Abs. 10 bis 12:

Hier wird festgelegt, dass die Erhaltungsgemeinschaft die Rechte und Pflichten der Zusammenlegungsgemeinschaft übernimmt. Dies erspart umständliche Verpflichtungsübernahmeerklärungen im Förderungswesen und erlaubt auch die Übernahme des Restvermögens der Zusammenlegungsgemeinschaft durch die Erhaltungsgemeinschaft.

9. zu § 17 Abs. 5 und 7:

Der Wegfall der Sonderbestimmung für Waldabfindungen im Abs. 5 und die Schaffung eines neuen Absatzes 7 mit besonderen Kriterien für die Wert- und Flächenabweichungen bei Wirtschaftswald war notwendig, weil die bisherige Regelung wegen der denkunmöglichen Gegenüberstellung eines Punktwerts mit einer Flächenänderung nicht vollziehbar war.

10. zu § 17 Abs. 9:

Hier wird der Schaffung des neuen Abs. 7 durch Aufnahme in der Aufzählung der Grundabfindungskriterien Rechnung getragen.

11. zu § 21 Abs. 2:

Damit soll klargestellt werden, dass nur solche Bestandteile zwingend sind, die im Bezug auf das konkrete Verfahren einen Regelungsinhalt aufweisen.

12. zu § 24:

Hier handelt es sich um die korrelierende Änderung zu § 11. Diejenigen Umstände, die nicht schon in die Bewertung Eingang gefunden haben, sind über Wertausgleichsverfahren nach § 24 zu berücksichtigen.

13. zu § 27 Abs. 2:

Damit soll ermöglicht werden, jede rechtskräftige, also auch eine von der 1. Instanz verfügte Änderung von Grundabfindungen schon vor Rechtskraft des gesamten Zusammenlegungsplanes in der Natur zu vollziehen und vorzeitig verbüchern zu lassen (siehe auch Ausführungen zu § 110).

14. zu § 41 Z.3:

Es kann in mehreren Fällen als bisher auf die Begründung einer Gemeinschaft verzichtet werden. Darüber hinaus entfällt bei kleinen Gemeinschaften die nicht erforderliche und in der Praxis oft schwierige Wahl eines Ausschusses der Gemeinschaft.

15. zu § 42 Abs. 1:

Diese Ergänzung stellt klar, dass ein Rechtsanspruch auf Erlassung eines Feststellungsbescheides für die Vertragsparteien besteht.

16. zu § 43 Abs.1 Z 2 lit. b:

Die bisherige Regelung verlangte das Vorliegen von Bewirtschaftungsvorteilen sowohl für die erworbene als auch die angrenzende Grundfläche ohne Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse im Betrieb des Erwerbers. Diese auch sprachlich zu eng gefasste Bestimmung ließ z.B. nicht einmal für den Zuerwerb einer notwendigen Zufahrt zur Eigenfläche einen Feststellungsbescheid zu. Durch die Änderung, die auch eine Angleichung an die Voraussetzungen beim Flurbereinigungstausch darstellt, soll hier ein größerer und gerechterer Anwendungsspielraum geschaffen werden.

17. zu § 80:

Hier handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.

18. zu § 89:

Aufgrund dieser Änderung ist eine Erneuerung des Nutzungsplanes nach 5 Jahren nicht zwingend und schafft daher Verwaltungsvereinfachung.

19. zu § 110:

Entsprechend der Judikatur der Gerichte wird bei vorzeitigen Verbücherungen nur der Stand der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen berücksichtigt. Nunmehr sollen auch alle danach erfolgten rechtskräftigen und in der Natur

vollzogenen Änderungen der Einteilung vorzeitig im Grundbuch durchgeführt werden können. (Siehe auch Ausführungen zu § 27 Abs. 2).

20. zu § 115:

Diese Ergänzung stellt klar, wie die Zusammenlegungsgemeinschaft zum Kostenaufteilungsschlüssel kommt und wie die Acontozahlungen zu verrechnen sind. Außerdem ermöglicht sie eine Rückzahlung eines Guthabens unabhängig von der Parteilstellung (Grundeigentum) an diejenigen, die die Kosten vorgestreckt haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung